

Unternehmen – Art, Anschrift, Telefon

.....

Kassenzeichen: (bitte stets angeben)

Veranlagungszeitraum – Jahr _____

I. Kalendervierteljahr II. Kalendervierteljahr III. Kalendervierteljahr IV. Kalendervierteljahr Berichtigte Erklärung

(Bitte Jahr angeben und Kalendervierteljahr ankreuzen ☒)

Magistrat der Stadt Bensheim
 - Team Steuern und Abgaben –
 Kirchbergstr. 18
 64625 Bensheim

Spielapparatesteuer-Erklärung

für in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten im Gebiet der Stadt Bensheim aufgestellte Spielapparate

(Ausgenommen Spielhallen - bei Spielhallenaufstellung sind gesonderte Steuerklärungsvordrucke einzureichen)

Hinweise für den Steuerpflichtigen

Die Übersendung dieses Vordruckes gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V. mit §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steuererklärung ist bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei dem Magistrat der Stadt Bensheim -Team Steuern und Abgaben - einzureichen und die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse Bensheim zu entrichten.

Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V. mit § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V. mit § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V. mit § 240 AO).

Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen. Im Einzelnen wird auf die §§ 2 und 3 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Bensheim (Spielapparatesteuersatzung) verwiesen. Für Apparate **ohne** Gewinnmöglichkeit sowie für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, besteht gem. § 8 der Satzung die Möglichkeit der Besteuerung nach Festbetrag, sollte die Bruttokasse nicht nachgewiesen werden.

Die Erklärung über den Besteuerungsmaßstab für diese Geräte ist für das gesamte Kalenderjahr bindend. Der Wechsel des Besteuerungsmaßstabes ist jeweils nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

1. Erklärung zum Besteuerungsmaßstab:

Ich wähle für das oben genannte Kalenderjahr die Besteuerung nach der/dem

Bruttokasse für Apparate

- ohne Gewinnmöglichkeit (weiter mit **2.**)

- mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (weiter mit **2.**)

Festbetrag für Apparate

- ohne Gewinnmöglichkeit (weiter mit **3.**)

- mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (weiter mit **3.**)

(Zutreffendes bitte ankreuzen ☒)

2. Besteuerung nach Bruttokasse

In dem auf Seite 1 angekreuzten Kalendervierteljahr waren von mir/uns in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten (ausgenommen Spielhallen) im Gebiet der Stadt Bensheim die nachstehend aufgeführten Spielapparate aufgestellt.

Die Bruttokasse beträgt gemäß den beigefügten Ausdrucken der elektronischen Zählwerke:

(Falls erforderlich, bitte weitere Anlageblätter verwenden!)

	Ifd. Nr.	1. Monat 2. Monat 3. Monat				
		Beträge in €				
Apparate mit Gewinnmöglichkeit	01	Bruttokasse				= €
		25 % pro Gerät u. Monat				
	02	Bruttokasse				= €
		25 % pro Gerät u. Monat				
	03	Bruttokasse				= €
		25 % pro Gerät u. Monat				
	04	Bruttokasse				= €
		25 % pro Gerät u. Monat				
	05	Bruttokasse				= €
		25 % pro Gerät u. Monat				
	06	Bruttokasse				= €
		25 % pro Gerät u. Monat				
07	Bruttokasse				= €	
	25 % pro Gerät u. Monat					
08	Bruttokasse				= €	
	25 % pro Gerät u. Monat					
09	Bruttokasse				= €	
	25 % pro Gerät u. Monat					
10	Bruttokasse				= €	
	25 % pro Gerät u. Monat					
11	Bruttokasse				= €	
	25 % pro Gerät u. Monat					
12	Bruttokasse				= €	
	25 % pro Gerät u. Monat					
Zwischensumme 1					€	

	Ifd. Nr.	1. Monat 2. Monat 3. Monat				
		Beträge in €				
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	01	Bruttokasse				= €
		12 % höchstens 100,00 € pro Gerät u. Monat				
	02	Bruttokasse				= €
		12 % höchstens 100,00 € pro Gerät u. Monat				
03	Bruttokasse				= €	
	12 % höchstens 100,00 € pro Gerät u. Monat					
04	Bruttokasse				= €	
	12 % höchstens 100,00 € pro Gerät u. Monat					
Zwischensumme 2					€	

	Ifd. Nr.	1. Monat 2. Monat 3. Monat				
		Beträge in €				
Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	01	Bruttokasse				= €
		45 % höchstens 600,00 € pro Gerät u. Monat				
	02	Bruttokasse				= €
		45 % höchstens 600,00 € pro Gerät u. Monat				
03	Bruttokasse				= €	
	45 % höchstens 600,00 € pro Gerät u. Monat					
04	Bruttokasse				= €	
	45 % höchstens 600,00 € pro Gerät u. Monat					
Zwischensumme 3					€	

Steuerbetrag insgesamt (abgerundet auf volle Euro)	€
---	----------

3. Besteuerung nach dem Festbetrag

In dem auf Seite 1 angekreuzten Kalendervierteljahr waren von mir/uns in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten (ausgenommen Spielhallen) im Gebiet der Stadt Bensheim die nachstehend aufgeführten Spielapparate aufgestellt.

	Anzahl der Apparate				gesamt	€
	1. Monat	2. Monat	3. Monat	gesamt		
						€
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit					x 100,00 € =	€
Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben.					x 600,00 € =	€
					Steuerbetrag insgesamt	€
					(S. 2 + 3)	

4. Auflistung der Spielapparate

Art und Typ der Spielapparate sowie Aufstellort und Dauer der Aufstellung sind auf Seite 4 anzugeben.

5. Versicherung der Richtigkeit

Ich/wir versichere/n, die Angaben in dieser Steuererklärung – auch die Angaben auf Seite 4 – wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift
(Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben)

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Bensheim gilt als Steuerfestsetzung, die gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Bensheim -Team Steuern und Abgaben - Kirchbergstraße 18 in 64625 Bensheim Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Steuerbetrages nicht aufgehoben.

Benachrichtigung über gespeicherte Daten (Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung [DSGVO])

Für die Erhebung der Steuer werden folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, ggf. auch des Zustellungsbevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren, Bruttokasse der Spielgeräte, erforderliche Daten zur kassenmäßigen Abwicklung.

Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Satzung über die Erhebung der Spielapparatesteuer.

Bankverbindungen der Stadtkasse Bensheim

Postbank Frankfurt
Sparkasse Bensheim

IBAN: DE64 5001 0060 0008 1156 01 BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE35 5095 0068 0001 0156 84 BIC: HELADEF1BEN

Gläubiger-ID: DE19ZZZ00000020288

